

2./1. oder 1./7. mit 110 % zurückgezahlt. Die Auslos. geschieht nach dem gleichen Plan u. gleichzeitig mit den Schatzanweis. der 6. u. 7. Kriegsanleihe. Die nach diesem Plan auf die Auslos. im Jan. u. Juli 1918 entfallende Zahl von Gruppen der neuen Schatzanweis. wird jedoch erst im Jan. 1919 mit ausgelost. Die nicht ausgelosten Schatzanweis. sind seitens des Reiches bis zum 1./7. 1927 unkündbar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Barrückzahlung 4 %ige, bei der ferneren Auslos. zu 115 % rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterlieg. Schatzanweis. fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündig. ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unverlosten Schatzanweis. zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Barzahlung 3 1/2 % zu 120 % rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterlieg. Schatzanweis. fordern. Eine weitere Kündig. ist nicht zulässig. Die Kündig. müssen spät. 6 Monate vor der Rückzahl. u. dürfen nur auf einen Zinstermin erfolgen. Für die Verzins. u. Tilg. durch Auslos. werden, von der verstärkten Auslos. im ersten Auslosungstermin abgesehen, jährl. 5 % vom Nennwert ihres ursprüngl. Betrages aufgewendet. Die ersparten Zs. von den ausgelosten Schatzanweis. werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündig. vom Reich zum Nennwert zurückgezählten Schatzanweis. nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzins. u. Auslos. teil. Am 1./7. 1957 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatzanweis. mit dem alsdann für die Rückzahl. der ausgelosten Schatzanweis. massgebenden Beträge (110 %, 115 % oder 120 %) zurückgezahlt. Aufgelegt zur Zeichnung in der Zeit vom 18./3. bis 18./4. 1918 zu 98 %. Den Zeichnern einer 4 1/2 % Schatzanweis. war es gestattet, daneben Schuldverschreib. sämtl. früheren Kriegsanleihen u. Schatzanweis. der I., II., IV. und V. Kriegsanleihe unter denselben Bedingungen wie bei der 7. Kriegsanleihe in neue 4 1/2 % Schatzanweis. einzutauschen. Die alten Stücke waren bis zum 29./6. 1918 einzuliefern. Die mit Jan.-Juli-Zinsen ausgestatteten Stücke waren mit Zinsschein, die am 2./1. 1919 fällig sind; die mit April-Oktober-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinsschein, die am 1./10. 1918 fällig sind, einzureichen, so dass die Einlieferer von April-Oktober-Stücken auf ihre alten Anleihen Stück-Zs. für 1/4 Jahr vergütet erhalten. Zum Umtausch wurden angemeldet M. 125 933 800 älterer Anleihen. Kurs mit 4 1/2 % Schatzanweisungen (6. Kriegsanleihe) zus. notiert.

4 1/2 % Schatzanweisungen des Deutschen Reiches von 1918 (9. Kriegsanleihe), auslosbar mit 110 % bis 120 %. M. 1 380 097 900 in Stücken zu M. 500, 1000, 2000, 5000, 10 000, 20 000; welcher Gruppe die einzelne Schuldanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich. Zs.: 2./1., 1./7. Tilg.: Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Juli 1919, ausgelost und an dem auf die Auslosung folgenden 2./1. oder 1./7. mit 110 % zurückgezahlt. Die Auslosung geschieht nach dem gleichen Plan und gleichzeitig mit den Schatzanweisungen der 6. Kriegsanleihe. Die nach diesem Plan auf die Auslosungen im Januar und Juli 1918 und Januar 1919 entfallende Zahl von Gruppen der neuen Schatzanweisungen wird jedoch erst im Juli 1919 mit ausgelost. Die nicht ausgelosten Schatzanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1./7. 1927 unkündbar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Barrückzahlung 4 %ige, bei der ferneren Auslosung mit 115 % rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unverlosten Schatzanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Barzahlung 3 1/2 %ige mit 120 % rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinstermin erfolgen. Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslosung werden, von der verstärkten Auslosung im ersten Auslosungstermin abgesehen, jährlich 5 % vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages aufgewendet. Die ersparten Zinsen von den ausgelosten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reich zum Nennwert zurückgezählten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslosung teil. Am 1./7. 1967 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatzanweisungen massgebenden Beträge (110 %, 115 % oder 120 %) zurückgezahlt. Aufgelegt zur Zeichnung in der Zeit vom 23./9.—6./11. 1918 zu 98 %. Den Zeichnern neuer 4 1/2 % Schatzanweisungen war es gestattet, daneben Schuldverschreib. sämtlicher früheren Kriegsanleihen u. Schatzanweis. der I., II., IV. u. V. Kriegsanleihe in neue 4 1/2 % Schatzanweis. umzutauschen, jedoch konnte jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatzanweis. gezeichnet hatte. Die alten Stücke waren bis zum 21./12. 1918 einzuliefern. Die 5 % Schuldverschreib. aller vorangegangenen Kriegsanleihen wurden ohne Aufgeld gegen die neuen 4 1/2 % Schatzanweis. umgetauscht. Die Einlieferer von 5 % Schatzanweis. erhielten eine Vergütung von 2.25 %, während die Einlieferer von 4 1/2 % Schatzanweis. der IV. u. V. Kriegsanleihe eine Zuzahlung von 2.50 % zu leisten hatten. Zum Umtausch wurden angemeldet M. 185 038 300 älterer Anleihen. Kurs mit 4 1/2 % Schatzanweisungen (6. Kriegsanleihe) zus. notiert.